

**Zeitschrift:** Allgemeine schweizerische Militärzeitung = Journal militaire suisse =  
Gazetta militare svizzera

**Band:** 31=51 (1885)

**Heft:** 9

## Inhaltsverzeichnis

### Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

### Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

### Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

**Download PDF:** 23.02.2026

**ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>**

# Allgemeine Schweizerische Militär-Zeitung.

## Organ der schweizerischen Armee.

xxxI. Jahrgang.

Der Schweiz. Militärzeitschrift LI. Jahrgang.

Nr. 9.

Basel, 28. Februar

1885.

Erscheint in wöchentlichen Nummern. Der Preis per Semester ist franko durch die Schweiz Fr. 4.  
Die Bestellungen werden direkt an „*Jeuno Schwabe, Verlagsbuchhandlung in Basel*“ adressirt, der Betrag wird bei den auswärtigen Abonnenten durch Nachnahme erhoben. Im Auslande nehmen alle Buchhandlungen Bestellungen an.  
Verantwortlicher Redaktor: Oberstleutnant von Elgger.

Inhalt: Das Instruktionskorps in der schweizerischen Armee. — Militärischer Bericht aus dem deutschen Reiche. — G. Schuster: Die patentirten (rodenen) Erdklosen. — A. Mortier gen. Mortier und Dr. G. F. Lentz: Die Geheimnisse des Pferdehandels. — Edgenossenschaft: Ernennung. Schreiben des Bundesrates an die ständerbürtliche Kommission betr. das Militärstrafgesetzbuch. (Forts.) An die Kommandanten der zusammengesetzten Truppenkörper und der im Divisionenkommando direkt unterstellten Einheiten der VII. Armeedivision. Winkelstreitlösung. Militärlitteratur. — Ausland: Deutschland: Nachwaltung der im Jahre 1884 in der lgl. preuß. Armee stattgefundenen Besörderungen. Österreich: Das Dragoner-Regiment Nr. 14. Frankreich: Armeekorps-Kommandanten. Italien: General Mezzacapo †. England: Besuch des Staff College. — Verschiedenes: Besuch von Schlachtfeldern durch russ. Offiziere. Die bulgarische Infanterie. Russland: Erweiterung der großen Pulverfabrik von Ochia bei Petersburg. — Bibliographie.

### Das Instruktionskorps in der schweizerischen Armee.

Wer die Verhältnisse unseres Milizheeres kennt, wird zugeben müssen, daß die Leistungsfähigkeit desselben in hohem Maße durch die Tüchtigkeit des Instruktionskorps bedingt ist. Rekrutierung und Ausbildung dieses letzteren sind daher Faktoren unseres Militärwesens, die aller Aufmerksamkeit werth sind; dies umso mehr, als die Instruktionszeit des einzelnen Wehrmannes eine außerordentlich kurze ist und die militärischen Verhältnisse mit den bürgerlichen und politischen in steter Wechselwirkung zu einander stehen.

Die Art und Weise, in welcher die militärische Ausbildung des Rekruten, beziehungsweise des Wehrmannes überhaupt betrieben wird, der Geist, von welchem dieselbe getragen, ist nicht nur unmittelbar von Bedeutung für die Tüchtigkeit der Armee, sondern auch mittelbar, indem sie von entscheidendem Einfluß für die Auffassung ist, welche sich bei dem einzelnen Wehrmann von dem Wehrwesen und seinen diesbezüglichen Pflichten bildet.

Wenn zudem hervorgehoben werden muß, daß der Militärdienst von eminentem Werth für das allgemeine bürgerliche und politische Leben, für die Heranbildung von tüchtigen Bürgern ist, insofern Sinn für Ordnung und Recht, Achtung vor dem Gesetz und das Gefühl der Zusammengehörigkeit gefordert, die geistigen Anlagen des Mannes geweckt und der Charakter gestählt werden, so kann es nicht gleichgültig sein, in wessen Hände die militärische Erziehung des Volkes gelegt wird.

Das rege politische Leben in unserem Lande, die Beteiligung des Volkes an allen Angelegenheiten, lassen nur zu leicht beim einzelnen Bürger den

Sinn für das Allgemeine gegenüber kleinlichen Partei- und Lokalinteressen zurücktreten. Da übt nun gerade der Militärdienst, welcher Alle, ohne Ansehen der Partei, der Konfession oder des Kantons zu gemeinsamer, patriotischer Arbeit vereinigen sollte, eine heilsame Gegenwirkung aus. Zweifellos wird durch den gemeinsamen Dienst die Nothwendigkeit und Bedeutung des Zusammenhaltens und Zusammenwirkens dem jungen Bürger intensiver eingeprägt, als dies die zahllosen, oft mit viel Lärm in Szene gesetzten Volksfeste zu bewirken im Stande sind.

Die Aufgabe des Instruktors besteht in der Ausbildung des Rekruten resp. des Soldaten, in der Heranbildung von Unteroffizieren und Offizieren und in der Fortbildung der letzteren, um sie zu höherer Verwendung zu befähigen.

Das Instruktionskorps soll außerdem das stabile Element in der Armee repräsentiren, welches dafür zu sorgen hat, daß, soweit es in seiner Kompetenz liegt und sein Einfluß sich geltend machen kann, alle dienstlichen Angelegenheiten in streng militärischem Sinne behandelt werden, daß Ausbildung und Übungen der Truppen in durchaus soldatischem Geiste und unter strenger Beachtung der bestehenden Reglemente und Vorschriften betrieben werden. Wenn hinzugefügt wird, daß der Instruktionsoffizier immer bereit sein muß, den Truppenoffizier mit seinem Rathe zu unterstützen, außerdem die Fortschritte und Veränderungen im Militärwesen stets im Auge zu behalten hat, so dürfte seine Aufgabe hiermit im Großen und Ganzen zusammengefaßt sein. Der Artikel 88 der Militärorganisation, welcher sagt, daß die Verwendung der Instruktoren sich nach ihrer Klassifikation im Instruktionskorps und nicht nach ihrem Grade richte, war mir nie recht verständlich. Denn obwohl die